



Bundesverband  
Evangelischer  
Erzieherinnen  
und  
Sozialpädagoginnen e.V.

Landesgruppe Nordrhein  
Gudrun Erlinghagen  
Feuerbachweg 15  
41469 Neuss

Landesgruppe Westfalen  
Else Sommer  
Moltkestraße 12  
33330 Gütersloh

**Stellungnahme der Landesgruppen Nordrhein und Westfalen des  
Bundesverbandes Evangelischer Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen e.V.**

**zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder.  
- GTK -**

Die Landesgruppen Nordrhein und Westfalen des Bundesverbandes Evangelischer Erzieherinnen und Sozialpädagoginnen e.V. stellen zunächst fest, daß die beabsichtigten Änderungen im GTK in einem engen Zusammenhang mit den in der BKVO geplanten Änderungen stehen und wir somit die BKVO-Änderungen in unsere Stellungnahme mit einbeziehen.

- Wir gehen davon aus, daß die Verhandlungspartner des Landes und der Spitzenverbände der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege eine positive Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit im Elementarbereich im Blick gehabt haben.  
Berufs- und Elternverbände sind an den Planungen und Überlegungen nicht beteiligt worden. Dies ist ein schwerwiegender Fehler.
- Wir halten die Entkoppelung der Sachkosten von den Personalkosten für eine gerechtere Finanzierungsgrundlage. Es wird genau zu prüfen sein, ob die festgelegten Pauschalen tatsächlich ausreichend sind.
- Der § 2 des GTK's „Auftrag der Tageseinrichtungen für Kinder“ ist in seinem Wortlaut im Gesetzentwurf der Landesregierung nicht angetastet worden. Im Gegenteil, es wird von Sicherung der Qualität des Angebots gesprochen und es werden Spielräume für Innovationen in Aussicht gestellt. Dies klingt gut. Gleichzeitig ist festzustellen, daß Personalkostenreduzierungen 1999 bei den Gesamtbetriebskosten 160 Mill. DM ausmachen sollen und 2000 mit 271 Mill. DM veranschlagt werden. Dies heißt im Klartext: Personalabbau. Personalabbau heißt

Qualitätsabbau. Qualitätssicherung in den TFK geschieht in der Hauptsache durch Fachpersonal. Der Anspruch des § 2 kann nur erfüllt werden, wenn ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden ist.

- Um die für Innovationen in Aussicht gestellten Spielräume nutzen, entwickeln und umsetzen zu können, bedarf es ausreichend qualifiziertes Personal, das in seinem Dienstplan Freiräume für diese Aufgabe hat. Die gesamte Bemessungsgrundlage für den Personaleinsatz basiert auf der Anwesenheitszeit/ Zahl der Kinder („Arbeit am Kind“). Wir wissen alle, daß die Zusammenarbeit, an erster Stelle mit den Eltern, aber auch mit Institutionen wie z.B. Grundschule, Gesundheitsamt, Jugendamt, Beratungsstellen, öffentlichen und gemeindlichen Stellen einen hohen Stellenwert in der Arbeit der Tageseinrichtung für Kinder hat. Dafür bedarf es Zeit, die nicht mit der unmittelbaren Arbeit am Kind gesehen werden kann und darf. Ebenso fehlen in den Überlegungen Zeiten für Fort- und Weiterbildung der Erzieherinnen, von Urlaubsansprüchen und Krankheitsausfällen ganz abgesehen. Der Entwurf zur personellen Besetzung in Tageseinrichtungen für Kinder in der BKVO läßt für diese Aufgaben, Ansprüche und normalen Ausfälle keinerlei Spielraum mehr. Ist dies gewollt?
- Qualifizierte-, innovative-, „kundenorientierte“ Arbeit beinhaltet mehr als die Beaufsichtigung, Pflege, Verköstigung und Betreuung der Kinder. TFK sind heute zu Partnern für Kinder, Eltern, den Familien geworden. Das können wir, trotz allen Wissens um die Notwendigkeit der Konsolidierung der Finanzen des Landes, der Kommunen und der Träger, nicht aufs Spiel setzen.
- Nicht zu verantworten ist die in § 18 d) vorgesehene finanzielle Gesamtleistung für die Arbeit mit Klein- und Schulkindern. Dies kommt einer „Deckelung der Betriebskosten“ gleich und blockiert die zukünftig notwendige Weiterentwicklung für diese Altersgruppen.
- „Kooperationen mit Schulen, um z.B. eine Bedarfsverschiebung von Kindergartenkindern zu Schulkindern sinnvoll aufzufangen“, kann punktuell gelingen. Der tatsächliche Bedarf ist damit realistischer Weise nicht zu decken. Das Angebot der betreuten Grundschule ist für die meisten Eltern qualitativ und quantitativ nicht ausreichend. Entsprechender Ausbau an Schulen kann nicht ohne erhebliche Kosten geschehen.
- Angebote für Kinder unter 3 Jahren werden immer stärker benötigt. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist verwirklicht. Wenn wir kundenorientiert, betriebswirtschaftlich arbeiten wollen, - bedarfsgerechtes Angebot - § 78 KJHG - können wir nicht die Entwicklung durch Kostendeckelung bewältigen.
- Kombinierte Einrichtungen (Kindergarten-, Tagesstätten-, Hort-, gr. und kl. altersgem. Gruppen und integrative Gruppen spiegeln den tatsächlichen Bedarf. Hier personelle Einschnitte vornehmen, würde jede Innovation im Keim ersticken und hat nichts mehr mit einem bedarfsgerechten Angebot zu tun.

- Personal, das nur zur Aufrechterhaltung des Betriebs eingesetzt ist, hat keine Spielräume Nachwuchs qualifiziert auszubilden. Ist dies gewollt? Wie soll denn in 5, 10 Jahren qualifiziert in den Einrichtungen gearbeitet werden, wenn es keinen qualifizierten Nachwuchs gibt?
- Das Arbeitsfeld Tageseinrichtungen für Kinder ist ein frauenspezifisches Arbeitsfeld. Das Frauen versuchen Familienaufgaben und Berufstätigkeit zu vereinbaren, darf nicht dazu benutzt werden, einen ganzen Berufsstand in die Teilzeitarbeit zu führen. Sicherlich wird Teilzeit gewünscht, aber dies muß im Einzelfall in der jeweiligen Einrichtung vor Ort entschieden werden. Eine gesetzliche Regelung ist hier von Übel. Die bisher geltende Gesetzeslage GTK, BKVO bietet ausreichend Spielraum, den beruflichen Anforderungen und der Vereinbarkeit von Beruf- und Familienaufgaben gerecht zu werden. Alle Begründungen in diese Richtung sind nicht angemessen.

**Wir fordern deshalb mit Nachdruck die aufgeführten Punkte in die Entscheidungsfindung über das Ausmaß der Gesetzesnovelle einzubeziehen.**

Landesgruppe Nordrhein

*J. Erzhage*

Landesgruppe Westfalen

gez. Else Sommer